

Hinweise zur ordnungsgemäßen Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen

1. Allgemeines

Der Ausbau der Abwassernetze schreitet in den Städten und Gemeinden voran. Die meisten Städte und Gemeinden haben diesbezüglich einen sogenannten Anschluss- und Benutzungszwang, der die Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an das Kanalnetz anzuschließen. Auf Grund des Anschlusszwanges ist beim Vorhandensein eines zentralen Abwasseranschlusses die vorhandene Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen.

2. Achtung!

In Kleinkläranlagen können sich giftige Gase bilden! Das Einsteigen in solche Gruben kann deshalb lebensgefährlich sein. **Für die Außerbetriebnahme ist unbedingt ein Fachunternehmen zu beauftragen.**

3. Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage

3.1 Entleerung und Reinigung

Das Vorhaben, eine Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen, ist dem entsprechenden Abwasserbeseitigungspflichtigen (z.B. Zweckverband) und der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen. Zur Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage muss diese vollständig entleert und gereinigt werden. Die Entleerung und Reinigung ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu besprechen. Die Kosten trägt der Eigentümer. Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Außerbetriebnahme ist der unteren Wasserbehörde unmittelbar nach Erhalt und unaufgefordert zuzusenden.

3.2 Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage

Eine Kleinkläranlage wird außer Betrieb genommen, indem eine zugelassene Fachfirma den Zu- und Ablauf der Kleinkläranlage dauerhaft verschließt. Der Nachweis der Außerbetriebnahme der Anlage ist der unteren Wasserbehörde umgehend und unaufgefordert zu übergeben.

4. Nutzung der Kleinkläranlage als Regenwasserspeicher

Es besteht die Möglichkeit, die stillgelegte Kleinkläranlage als Regenwasserspeicher zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung als Regenwasserspeicher (Zisterne) ist die

ordnungsgemäße Reinigung der Anlage und Anlagenteile. Eine Verbindung zur Schmutz und Niederschlagswasserkanalisation ist unzulässig.

5. Nutzung der Kleinkläranlage als Sammelgrube

Es besteht die Möglichkeit, die stillgelegte Kleinkläranlage als Sammelgrube zu nutzen. Hierzu bleibt der Abwasserzulauf bestehen und nur der Abwasserablauf in die Versickerungsfläche wird ordnungsgemäß verschlossen. Wartungsfirmen von Kleinkläranlagen erteilen dazu nähere Auskünfte und planen das Vorhaben.

Der entsprechende Abwasserbeseitigungspflichtige und die untere Wasserbehörde sind dazu im Vorfeld zu informieren. Die Abwassersammelgrube ist dann nachweislich zur regulären Abfuhr beim Abwasserbeseitigungspflichtigen anzumelden.

6. Abnahme

Sind alle Arbeiten zur Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage abgeschlossen, ist dies dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde mit den entsprechenden Bestätigungsnachweisen der ausführenden Firma schriftlich mitzuteilen. Die untere Wasserbehörde behält sich die Möglichkeit einer entsprechenden Kontrolle vor Ort vor.